

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel vom 28.04.2004 (Hundsteuersatzung-HStS)

(neu gefasst mit Beschluss 192/25/05 der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 15.06.2005)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 15. Juni 2005 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel erhebt für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Steinhöfel steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in der Gemeinde Steinhöfel hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendervierteljahres, frühestens mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendervierteljahres, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 der Satzung bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 25,00 Euro.

- (2) Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten Hund auf 50,00 Euro und jeden weiteren Hund auf 75,00 Euro.
Steuerfreie bzw. steuerermäßigte Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 6 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren
- a) für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses zu führen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) für das Halten von Hunden, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl, sofern die Herde nicht zu gewerbsmäßigen, sondern ausschließlich zu privaten Zwecken gehalten wird.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von Hunden,
- a) die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile gehalten werden, wenn der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m beträgt.
 - b) die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen,
 - c) die als Schlittenhunde anerkannt sind, mit denen aktiv Sport betrieben wird und die auch bei Schlittenhunderennen eingesetzt werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen sind Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.
- (2) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (3) Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- (4) Die Ermäßigung hinsichtlich § 6 Abs. 2 c der Satzung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Nachweis für das Betreiben aktiven Sports, insbesondere kein Nachweis über die Teilnahme an Schlittenhunderennen, erbracht wird.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigungen weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Steinhöfel schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Steinhöfel unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Steinhöfel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Steinhöfel bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Steinhöfel kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hunde außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundstücks mit einer gültigen, sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Steinhöfel zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Steinhöfel zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht berechnete Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 – 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.04.2004 in Kraft.

Steinhöfel, 16.06.2005

W. Funke
Bürgermeister